

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 8. August 2018
Feldstraße 234
Tel.: 0431/384-5448
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmKiK4@
bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung:

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/65 MV/2

Bonn, 17. Juli 2018

Anordnung Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereichs

Mit Anordnung vom 3. September 2012, BMVg IUD I 6 - Anordnungs-Nr.: I/065MV/1 wurde ein Gebiet in den

Gemeinden Neuenkirchen, Trollenhagen und in der Stadt Neubrandenburg,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Land Mecklenburg-Vorpommern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Trollenhagen HNR 154 (1) erklärt.

Diese Anordnung wird wegen Änderung der Schutzbereichgrenze aufgrund § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt:

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) wird in den

Gemeinden Neuenkirchen, Trollenhagen und in der Stadt Neubrandenburg,
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Land Mecklenburg-Vorpommern

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Trollenhagen HNR 154 (1) erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Trollenhagen HNR 154 (1) (Schutzbereichplan) vom 17. Juli 2018 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einen Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 17. Juli 2018 - IUD I 6- Anordnung-Nr.:I/65 MV/2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234,**
je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow, Pasewalker Chaussee 3, 17358 Torgelow, der**
- **Stadt Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg und der**
- **Amtsverwaltung Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Greifswald,
Domstraße 7,
17486 Greifswald

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, -Schutzbereichbehörde-Feldstraße 234 in 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Anlagen:

- Schutzbereichplan
- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

III. Maßnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen) :

-keine-

IV. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 9 und 27 des Schutzbereichsgesetzes

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag


Fischer

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Teilweise enthaltene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gemkg-Code	Flur	Flurstück
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	1	49/1
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	10
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	11
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	12
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	13
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	14
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	15
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	16
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	17
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	18
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	19
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	20
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	21
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	22
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	23
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	24
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	25
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	26
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	27
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	28
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	29
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	3
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	30
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	31
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	32
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	33/1
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	34
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	35
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	36
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	4
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	5
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	6
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	7
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	8
Ihlenfeld	Neuenkirchen	4059	8	9
Trollenhagen	Trollenhagen	4082	3	54
Trollenhagen	Trollenhagen	4082	3	55
Trollenhagen	Trollenhagen	4082	3	56
Trollenhagen	Trollenhagen	4082	3	57/2
Trollenhagen	Trollenhagen	4082	3	58
Trollenhagen	Trollenhagen	4082	3	59

Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr. I/065MV/2 vom
17. Juli 2018

Trollenhagen	Trollenhagen	4082	6	1
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	2	10
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	2	13/2
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	2	6/2
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	2	8/1
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	2	36
Neubrandenburg	Neubrandenburg	4117	2	40/211